

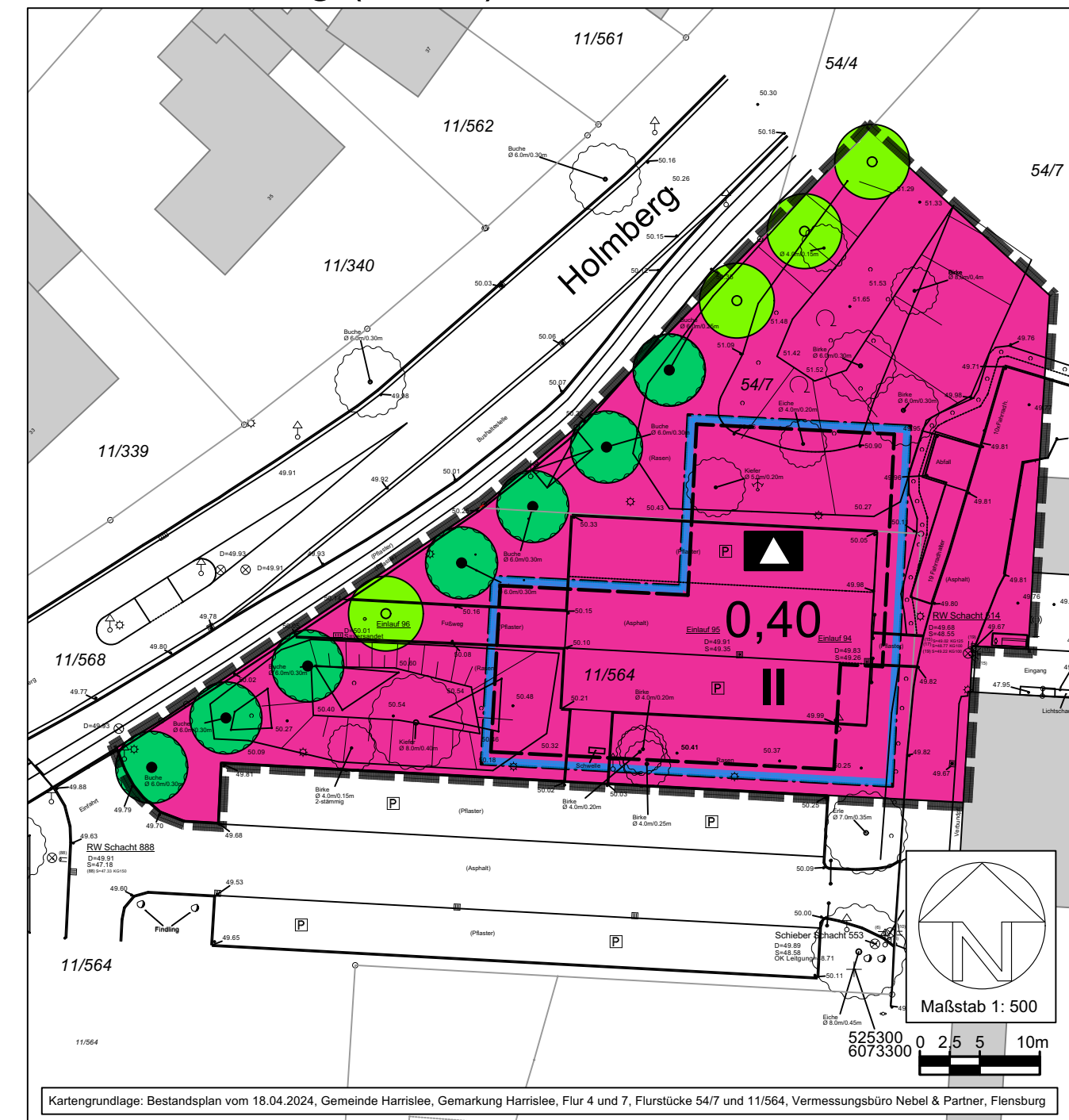
Satzung der Gemeinde Harrislee über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg"

für den Teilbereich "Neubau betreute Grundschule"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung der Gemeinde Harrislee über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg" für den Teilbereich "Neubau betreute Grundschule", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 2017.



Text (Teil B)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 60% überschritten werden.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um bis 2,00 m kann zugelassen werden für untergeordnete Bauteile wie Außentreppe, Podeste, Vordächer.

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,40 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf
- Schule -

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

Baum anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Baum erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze

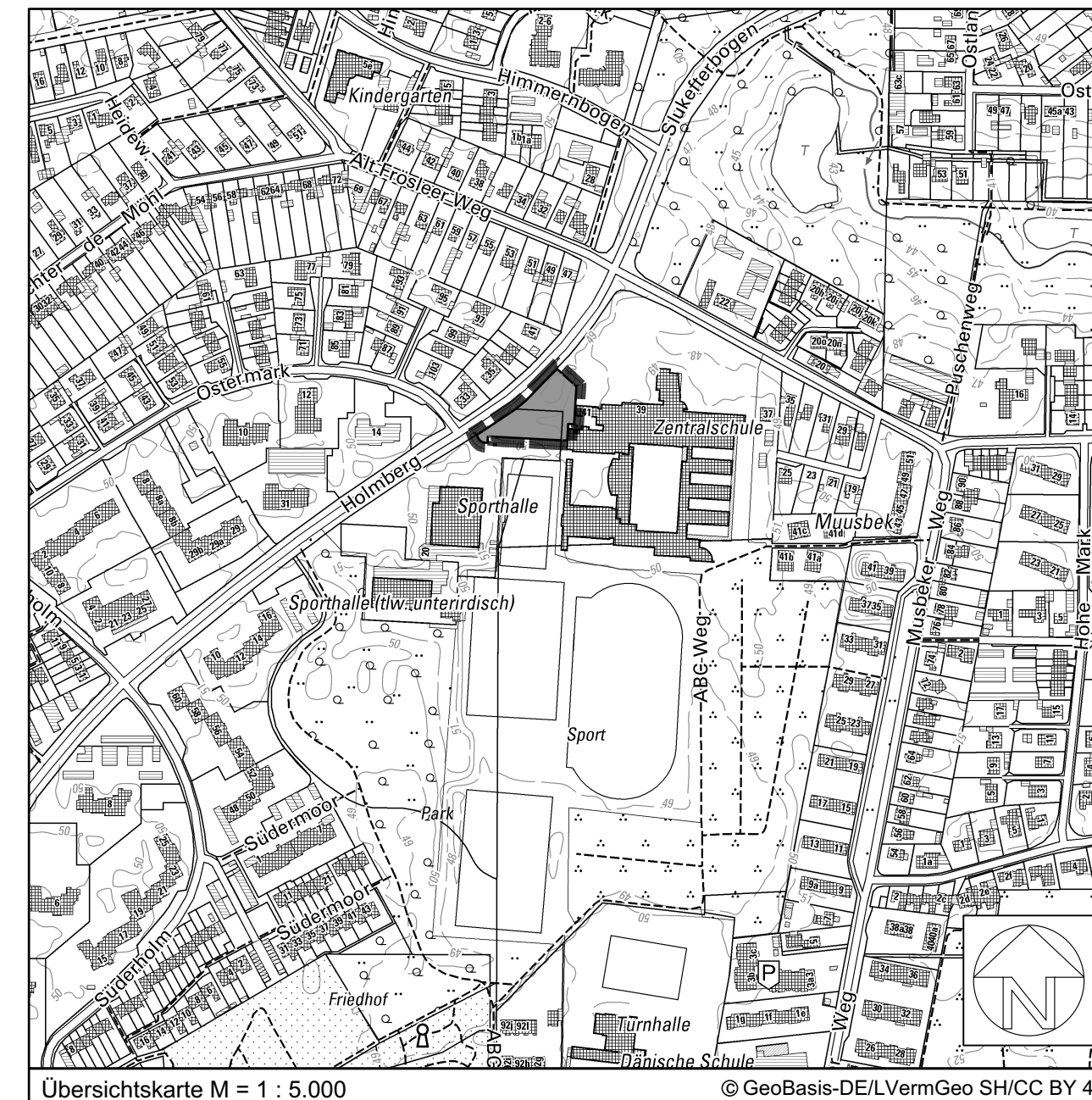
11/564 Flurstücksnummer, z.B. 11/564

50,15 vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 50,15 m

geplantes Gebäude

Raum für Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Raum für Verfahrensvermerke



Gemeinde Harrislee

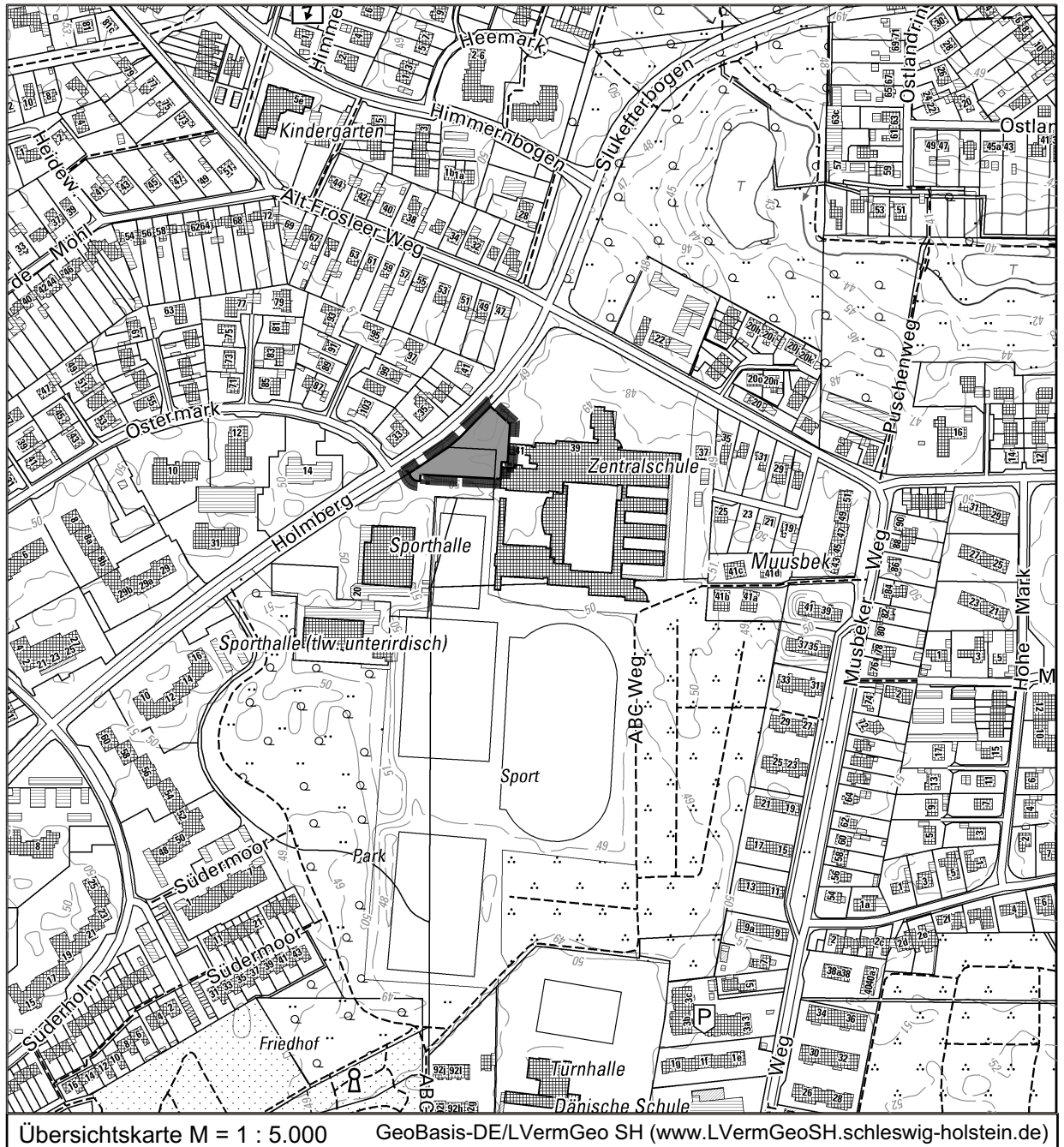
12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg" für den Teilbereich "Neubau betreute Grundschule"

(Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / Veröffentlichung, Oktober 2024)

GR PLANUNGSBÜRO
ZAWO FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE



Gemeinde Harrislee

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Holmberg" für den Teilbereich "Neubau betreute Grundschule"

(Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / Veröffentlichung, Oktober 2024)



PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 ▪ 254 81 FAX 0461 ▪ 263 48 INFO@GRZWO.DE

Gemeinde Harrislee

(Kreis Schleswig-Flensburg)



12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Holmberg“ für den Teilbereich „Neubau betreute Grundschule“

(Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Begründung

Stand Entwurf (Veröffentlichung / Behördenbeteiligung, Oktober 2024)

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 „Holmberg“ (rechtwirksam 1976) umfasst im Wesentlichen die zu beiden Seiten der Straße Holmberg gelegenen Siedlungsflächen im Nordwesten der Ortslage von Harrislee.

Der B-Plan wurde 1978 erstmals geändert. Von dieser 12. Änderung des B-Planes ist nur betroffen ein kleiner Teilbereich der dort für den westlichen Teil des Schulgeländes festgesetzten Gemeinbedarfsfläche (vgl. nachstehende Abbildung).

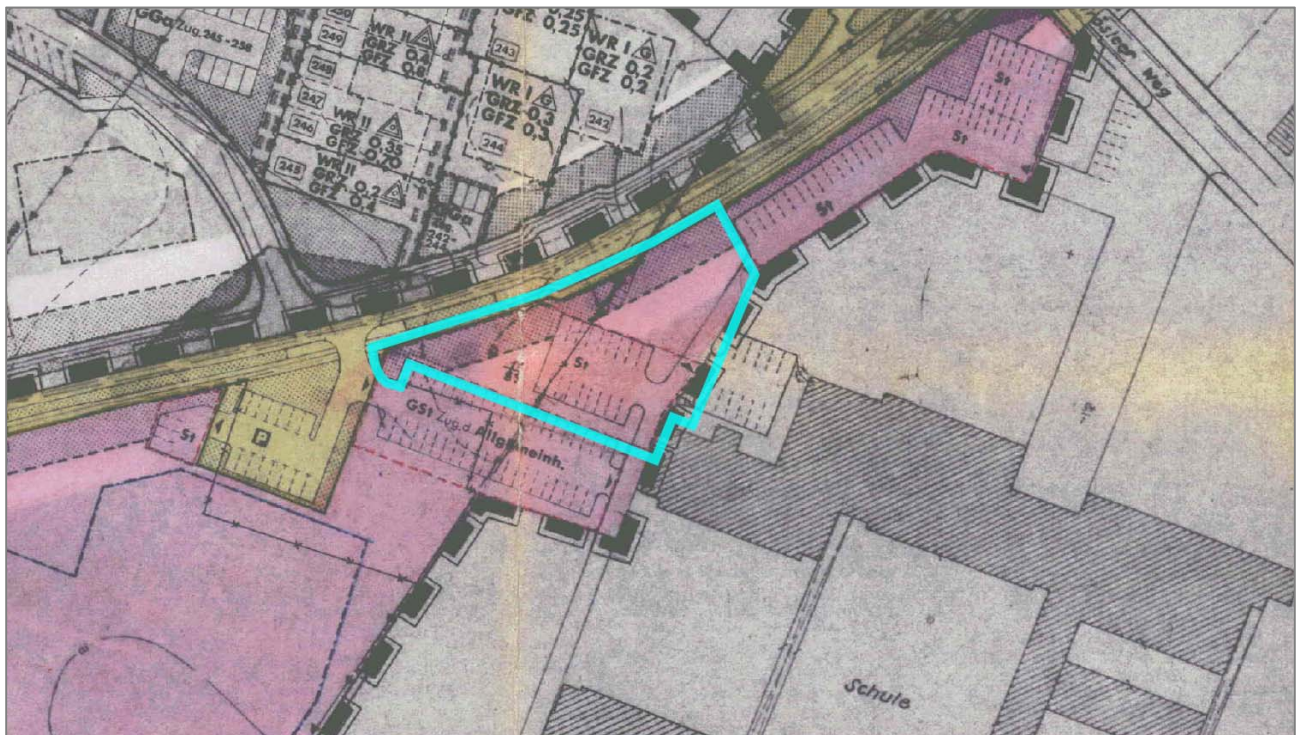


Abb.: Ausschnitt 1. Änderung B-Plan Nr. 11 (mit Hervorhebung des Geltungsbereich der 12. Änderung) o.M.

Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche „Schule / Kindergarten“ ist im Planänderungsbereich eine Fläche für Stellplätze („St“) ausgewiesen sowie –entlang der Straße Holmberg, ein breiter Pflanzstreifen (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“. Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,1.

2. Planungsziel und Planungserfordernis

Im Planänderungsbereich ist die Errichtung eines Neubaus für die betreute Grundschule vorgesehen (vgl. nachstehende Abb.). Die Gemeinde reagiert mit diesem Bauvorhaben auf den zukünftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder. Geplant ist ein kompakter winkelförmiger Baukörper mit zwei Vollgeschossen und Flachdach (als Gründach).

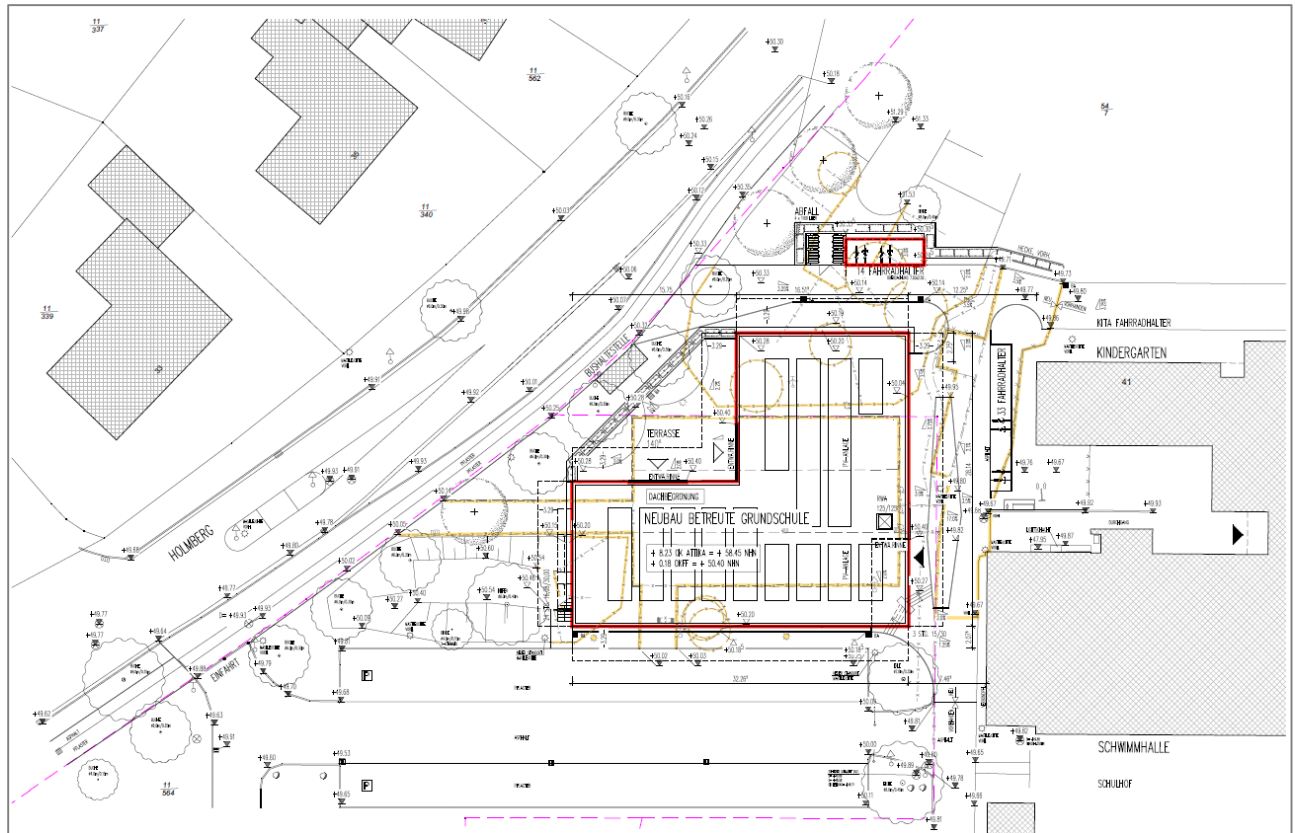


Abb.: Lageplan des Bauvorhabens, JF Architekten und Techniker, Husum¹

(o.M.)

Das Vorhaben ließe sich hinsichtlich der Nutzungsart wie auch des Nutzungsmaßes aus den derzeit gültigen Festsetzungen entwickeln, es stehen aber die Festsetzungen der Stellplatzanlage und des Pflanzstreifens entgegen; zudem ist keine überbaubare Grundstücksfläche („Baufenster“) festgesetzt.

Um das Bauvorhaben zu ermöglichen, ist daher eine Überarbeitung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Planänderung ist als eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S. einer Nachverdichtung anzusprechen. Da durch die Planung zudem absehbar keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und keine Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt werden und auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind, wird die B-Planänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

3. Inhalte der Planung

Entsprechend o.g. Zielsetzungen wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass die festgesetzte Fläche für Stellplätze entfällt und an deren Stelle ein auf das Vorhaben bezogenes Baufenster festgesetzt wird. Da das Vorhaben dicht an die Kronentraufe der bestehenden Bäume heranreicht, sind während der Bauphase wirksame Baumschutzmaßnahmen zu ergreifen. Entsprechendes gilt für die im Winkel des Baukörpers vorgesehene Terrasse; sofern diese sich – wie im Lageplan zum

¹ Der Lageplan ist – wie auch die übrigen Bauzeichnungen (Grundrisse/Schnitt, Ansichten) – dieser Planbegründung als Anlage beigelegt.

Bauvorhaben dargestellt- bis unter die Kronentraufen der Bäume erstreckt, wäre eine minimalinvasive Bauweise (aufgeständert mit Punktfundamenten) vorzusehen.

Im Sinne einer gewissen Flexibilität wird es durch textliche Festsetzung ergänzend ermöglicht, die Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile² um ein für diese Zwecke absehbar ausreichendes Maß von bis zu 2 m zu überschreiten. Nebenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 regelmäßig auch außerhalb der Baugrenzen zulassungsfähig; dies gilt gleichermaßen auch für Anlagen, die nach Bauordnungsrecht in den Abstandsflächen zulassungsfähig sind³.

Weiterhin entfällt die flächenhafte Festsetzung des Pflanzstreifens. Die dort bestehenden, straßenbegleitenden Bäume werden punktuell als zu erhalten festgesetzt und –zur Vervollständigung der Baumreihe- durch entsprechende Pflanzgebote ergänzt. Neben der ortsgestalterischen Wirkung haben die Bäume auch Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten und wirken sich zudem positiv auf das Klima und den Wasserhaushalt aus.

Die GRZ wird unverändert mit 0,4 festgesetzt. Wegen des verhältnismäßig hohen Flächenanspruchs der Außenanlagen (umfangreiche Fahrradstellflächen, Wegeführungen usw.) wird eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 60 % zugelassen⁴.

Hinzu kommt projektbezogen die Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (Z=II). Die Festsetzung einer GFZ wird insofern für diese Planänderung als nicht erforderlich erachtet.

Da die Gemeinde Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens somit ohnehin selbst in der Hand hat, soll von der Festsetzung gestalterischer Vorgaben (Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBO) auch weiterhin abgesehen werden.

4. Umwelt

(Kap. 4.2 u. 4.3 bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)

4.1 Allgemeines

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, soll entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten bei der hier anzuwendenden Verfahrensvariante nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des § 13a BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild i.S.d. §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden (z.B. gesetzlich geschützte Biotope), sind diese zwingend zu kompensieren.

Weiterhin sind im Hinblick auf den Artenschutz die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind Aussagen zu den das Plangebiet betreffenden Zielen der Landschaftsplanung zu treffen.

4.2 Bestand und Planung

Im Plangebiet ist der Neubau einer betreuten Grundschule im Bereich eines Parkplatzes mit angrenzenden Grünflächen geplant.

²So in diesem Falle die an der westlichen Fassade geplante Außentreppe.

³Dies betrifft hier die geplante Terrasse, deren Abmessungen noch nicht abschließend festgelegt sind, weshalb keine projektbezogene Einbeziehung in das Baufenster erfolgt.

⁴ Die Regel-Überschreitung von 50% wäre für den aktuellen Planungsstand des Vorhabens noch knapp ausreichend; für ggf. im weiteren Planungsfortgang sich ergebende Änderungen mit höherem Flächenanspruch wird hier vorsorglich eine Reserve vorgesehen.

Zentral im Plangebiet liegt die asphaltierte bzw. gepflasterte Parkplatzfläche. Südlich, südwestlich und nördlich der Parkplatzfläche grenzen kleine Grünflächen mit Rasen und z.T. Gehölzbestand an: Auf der Rasenfläche südlich des Parkplatzes drei eng stehende Birken, südwestlich des Parkplatzes eine Kiefer und eine Birke. Nördlich des Parkplatzes liegt ein aufgeschütteter Hügel mit Gebüsch und jüngeren Bäumen (Eiche, Birke, Kiefer).

Entlang der Straße Holmberg verläuft eine Baumreihe aus 7 jüngeren Linden (Winterlinde, *Tilia cordata*, Stammumfänge ca. 90 cm). In der Baumreihe sind zwei Lücken vorhanden. Die vorhandenen Lücken in der Baumreihe sollen durch Neupflanzung von insgesamt vier Winterlinden geschlossen werden (Hochstamm 3 x v., 14 – 16).

Die geplante neue Zuwegung liegt im Bereich des derzeit nördlichsten Baumes der Baumreihe. Um einen Erhalt zu ermöglichen, ist eine Aufgabelung des Weges mit einer ausreichend großen Baumscheibe vorgesehen. Im Bereich der geplanten Zufahrt und in den Bereichen, in denen das Bauvorhaben dicht an die Kronentraufe der bestehenden Bäume heranreicht, ist während der Bauphase die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen. Insbesondere darf ein Bodenabtrag im äußeren Wurzelbereich nur unter Schonung des Wurzelwerkes durch Absaugen oder in Handarbeit erfolgen. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen. Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 2 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Schnittstellen mit einem Durchmesser ≤ 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen zu behandeln. Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Stoffe zum Verfüllen des Wurzelbereiches müssen eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen.

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.



Abb.: Blick nach Nordosten ins Plangebiet



Abb.: Gehölzbewachsener Hügel im Norden des Plangebietes

Aussagen der Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee (1995) wird das Plangebiet überwiegend als bestehende Parkplatzfläche dargestellt. Entlang der Straße Holmberg ist eine neu gepflanzte Baumreihe verzeichnet.

Im Landschaftsplan werden für das Plangebiet keine Entwicklungsziele benannt.

Da durch die Planung ein bereits als Siedlungsfläche/Parkplatz dargestellter Bereich in Anspruch genommen wird und die im Landschaftsplan dargestellte Baumreihe erhalten und ergänzt wird, entspricht die vorliegende Planung im Grundsatz den Zielen/Aussagen des Landschaftsplans.

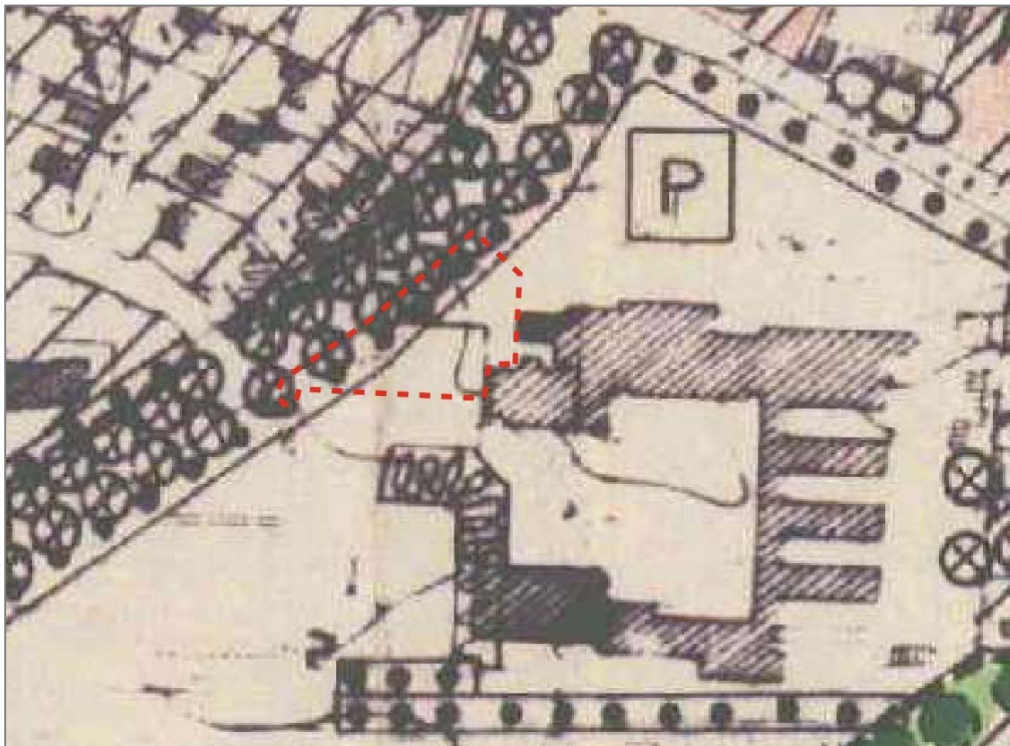


Abb.: Ausschnitt Entwicklungsplan Landschaftsplan Harrislee (1995)

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung gem. § 44 BNatSchG

Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine Relevanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes und der siedlungsstrukturellen Überprägung wurde auf eine Datenabfrage des Artkatasters beim Landesamt für Umwelt verzichtet.

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist der Neubau einer betreuten Grundschule im Bereich eines Parkplatzes mit angrenzenden Grünflächen geplant. Von der Planung sind folgende Biotoptypen betroffen:

- Rasenfläche
- Gehölzstrukturen (Einzelbäume: zwei Kiefern, 4 jüngere Birken, eine junge Eiche)

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der potenziell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss. Auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen bietet das Plangebiet Potenzial für das Vorkommen folgender Tierarten:

- Fledermäuse (Baumhöhlen)
- Vögel (Gehölzstrukturen)

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gehölze (Baumhöhlen) haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse.

Die wegfallenden Gehölze sind jüngeren Alters und weisen keine fledermausrelevanten Strukturen auf. Die Artengruppe Fledermäuse muss im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

Brutvögel

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist potenziell mit dem Vorkommen von Arten der Gehölzbrüter zu rechnen.

Das Vorkommen von gefährdeten oder seltenen Gehölzbrütern ist unwahrscheinlich, da diese Arten eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen, die im Bereich von Grünflächen und Parkplatz vorhanden sind. Im Plangebiet ist mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet und grundsätzlich ausweichfähig sind.

Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Relevante Verbotstatbestände hinsichtlich der Artengruppe Vögel sind

- mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG: kann hinsichtlich Gehölzbrütern sicher ausgeschlossen werden, da die Gehölzrodung per Gesetz außerhalb der Brutzeit erfolgt.
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG: kann sicher ausgeschlossen werden, da die vorkommenden Arten an die vorhandene Siedlungsnutzung angepasst sind.
- Mögliche Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem.

§ 44 (1) 3 BNatSchG: Der Verlust von Gehölzen führt zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter (allgemeiner Bedeutung). In der Umgebung des Plangebietes sind geeignete Habitate vorhanden. Bei den betroffenen, allgemein und weit verbreiteten, im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beeinträchtigung/des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Fazit artenschutzrechtliche Bewertung

Die Potenzialanalyse ergab Hinweise für Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens. Hinsichtlich der Artengruppe Brutvögel kann eine potenzielle Betroffenheit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Gehölzrodung erfolgt per Gesetz außerhalb der Brutzeit
- Vorkommende Arten sind an die Siedlungsnutzung angepasst
- Ausweichhabitate in der Umgebung

Über die artenschutzrechtlichen Belange hinaus sind gemäß § 41a BNatSchG durch Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung negative betriebsbedingte Auswirkungen auf nachtaktive Insekten zu vermeiden.

4.4 Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Planung den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, und nach § 1 Abs. 6 Buchst. f sind die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie als Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Für das Gebäude ist ein Gründach wie auch eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Das Gebäude wird nach dem Standard des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Das GEG enthält Vorgaben zum Gesamtenergiebedarf und zum Einsatz erneuerbarer Energien für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung wie auch zum Wärmeschutz. Die Festsetzungen des B-Planes stehen der Errichtung des Gebäudes im Einklang mit den hohen energetischen Anforderungen des GEG nicht entgegen. Die Gemeinde sieht es insofern nicht als erforderlich an, hierüber hinausgehende gebäudebezogenen Regelungen im B-Plan zu treffen.

4.4 Fazit

Es ist insgesamt nicht zu erkennen, dass sich durch die Änderung des Bebauungsplanes beachtliche umweltrelevante Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche Umweltauswirkungen.

5. Erschließung

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die bestehenden örtlichen Netze.

* * * * *

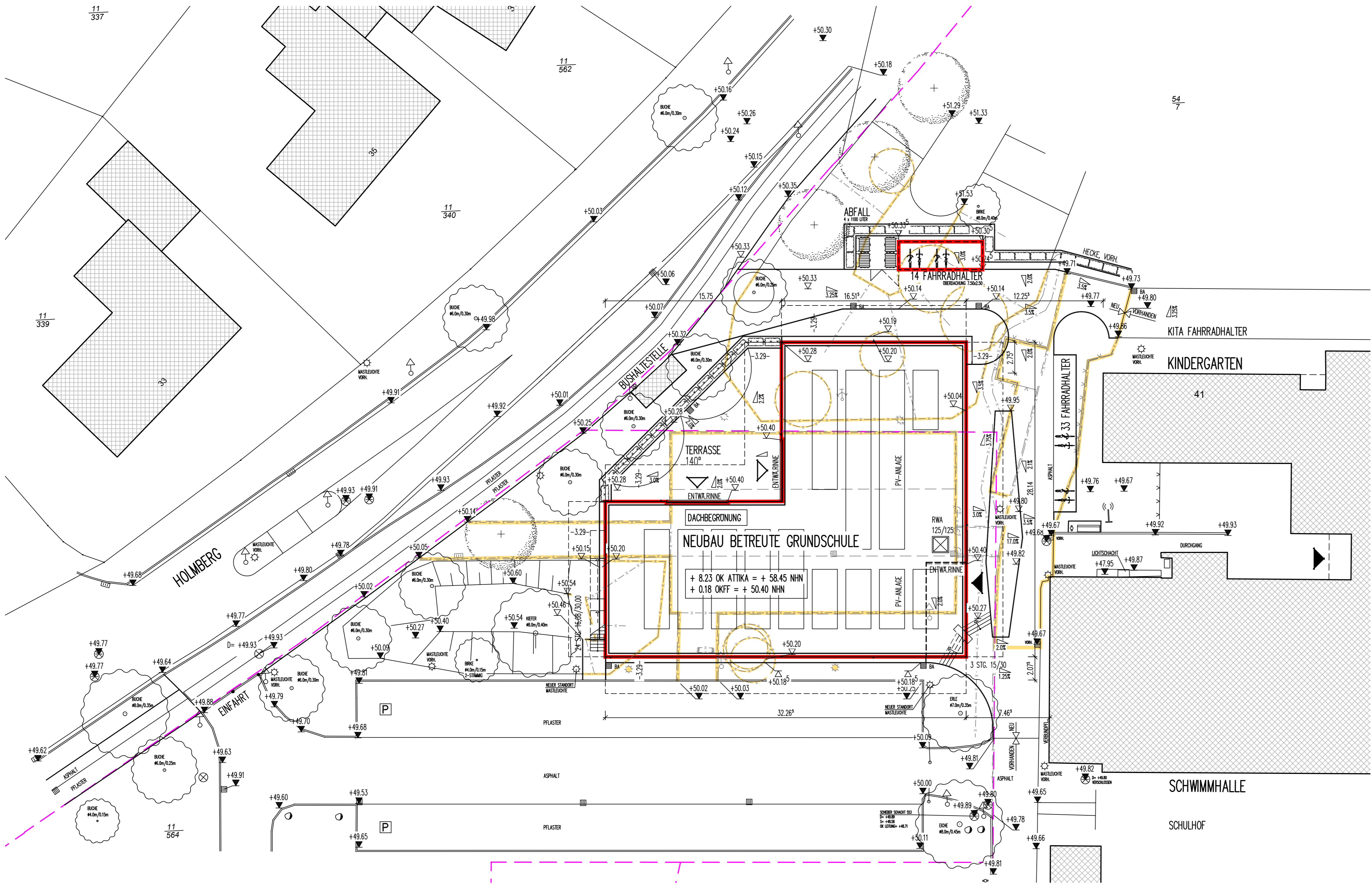
Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Harrislee, am

.....
- Der Bürgermeister -

Anlage:

Lageplan und Bauzeichnungen (Grundrisse/Schnitt/Ansichten) zum geplanten Neubau

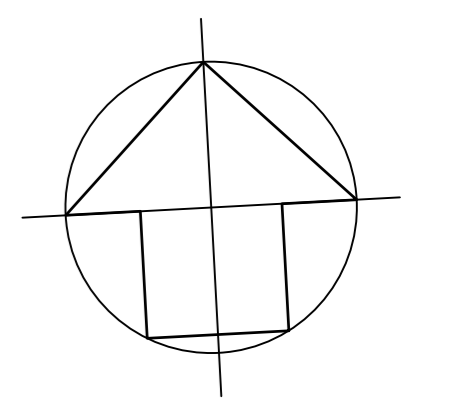


LEGENDE LAGEPLAN

- VORHANDENER BAUM (VERMESSER)
- NEUER ZU PFLANZENDER BAUM GEM. B-PLAN
- VORH. HOHEN (VOR BAUMASSNAHME)
- NEUE HOHEN (BAUMASSNAHME)

LEGENDE

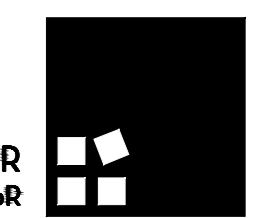
- BESTAND
- ABBRUCH
- NEUBAU
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK (0,4 x H, bzw. min. 3,00 m)
- ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK (0,4 x H, bzw. min. 3,00 m)



A4.0.400VD

VORABZUG !

JF ARCHITEKTEN + TECHNIKER
Dycker und Abt eGbr



Hafenstraße 9
25813 Husum
Tel. 04841/8979-0
info@jfarchitekten.de
www.jfarchitekten.de

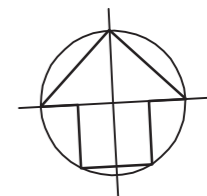
GENEHMIGUNGSPLANUNG
BETR. GRUNDSCHULE HARRISLEE
GEMEINDE HARRISLEE 24955 HARRISLEE
LAGEPLAN 1:200

DATUM	PROJLEITER	GEZEICHNET	BLATTGRÖSSE	CAD-NAME	BLATT/REVISION
30.09.2024	ARA	JME	85,0/42,0	59723-40014	A4.0.400VD



RÄUME			
Geschoss	Allgemein		Fläche
	Nummer	Name	Fläche Netto
0	001	TRH./Windf.	32.01 qm
0	002	Flur 1	71.26 qm
0	003	Flur 2	21.56 qm
0	004	Har./Elt.	11.05 qm
0	005	Büro	17.45 qm
0	006	Besprechung	16.03 qm
0	007	Ruhe	9.52 qm
0	008	WC Beh.	7.22 qm
0	009	Gruppe 1	61.16 qm
0	010	Gruppe 2	61.16 qm
0	011	Har./Hls.	17.55 qm
0	012	Ab.	4.04 qm
0	013	Flur 3	49.80 qm
0	014	PUMI	5.06 qm
0	015	Diff.	22.03 qm
0	016	Gruppe 3	61.16 qm
0	017	Gruppe 4	61.16 qm
			529.20 qm

REV.	DATUM	GEZ.	INHALT
E			
D			
C			
B	11.03.2024	JME	VORENTWURFSPLANUNG ÜBERARBEITET
A	26.02.2024	JME	VORENTWURFSPLANUNG ÜBERARBEITET



JF ARCHITEKTEN + TECHNIKER
Dycker und Abt eG&R



Hafenstraße 9
25813 Husum
Tel. 04841/8979-0
info@jarchitekten.de
www.jarchitekten.de

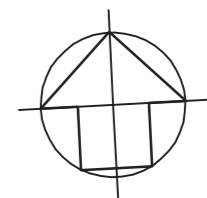
VORENTWURF
BETR. GRUNDSCHULE HARRISLEE
GEMEINDE HARRISLEE 24955 HARRISLEE
ERDGESCHOSS **1:200**

DATUM	PROJLEITER	GEZEICHNET	BLATTGRÖSSE	CAD-NAME	BLATT/REVISION
02.02.2024	MDY	JME	A3	59723-201-2	A2.1.201B



RÄUME			
Geschoss	Allgemein		Fläche
	Nummer	Name	
1	001	TRH	32.01 qm
1	002	Flur 1	72.51 qm
1	003	Gruppe 5	61.16 qm
1	004	Gruppe 6	61.16 qm
1	005	Gruppe 7	61.16 qm
1	006	Gruppe 8	61.16 qm
1	007	Pumi	4.73 qm
1	008	Ab.	4.02 qm
1	009	Flur 2	61.09 qm
1	010	Diff.	22.03 qm
1	011	Gruppe 9	61.16 qm
1	012	Gruppe 10	61.16 qm
			563.33 qm

E			
D			
C			
B	11.03.2024	JME	VORENTWURFSPLANUNG ÜBERARBEITET
A	26.02.2024	JME	VORENTWURFSPLANUNG ÜBERARBEITET
REV.	DATUM	GEZ.	INHALT



JF ARCHITEKTEN + TECHNIKER
Dycker und Abt eG&R



Hafenstraße 9
25813 Husum
Tel. 04841/8979-0
info@jarchitekten.de
www.jarchitekten.de

VORENTWURF
BETR. GRUNDSCHULE HARRISLEE
GEMEINDE HARRISLEE 24955 HARRISLEE
OBERGESCHOSS **1:200**

DATUM	PROJLEITER	GEZEICHNET	BLATTGRÖSSE	CAD-NAME	BLATT/REVISION
02.02.2024	MDY	JME	A3	59723-201-2	A2.1.202B



SCHNITT



SÜDANSICHT



NORDANSICHT

E			
D			
C			
B			
A	11.03.2024	JME	VORENTWURFSPLANUNG ÜBERARBEITET
REV.	DATUM	GEZ.	INHALT

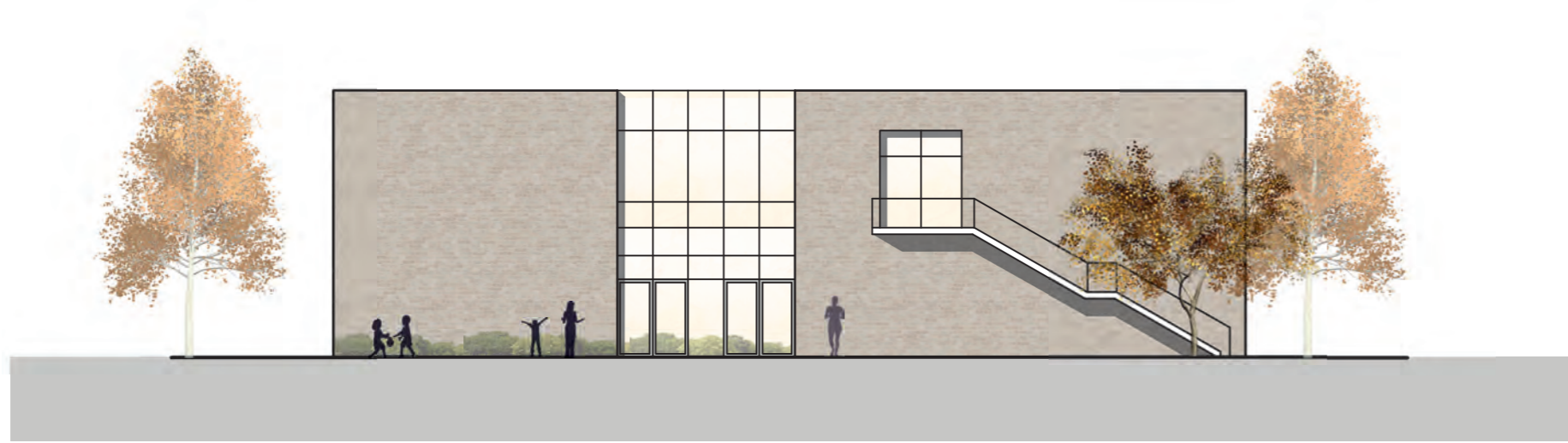
JF ARCHITEKTEN + TECHNIKER
Dycker und Abt eG&R



Hafenstraße 9
25813 Husum
Tel. 04841/8979-0
info@jfachitekten.de
www.jfachitekten.de

VORENTWURF
BETR. GRUNDSCHULE HARRISLEE
GEMEINDE HARRISLEE 24955 HARRISLEE
SCHNITT, ANSICHTEN 1:200

DATUM 26.02.2024 PROJEKLEITER MDY GEZEICHNET JME BLATTGRÖSSE A3 CAD-NAMME 59723-201-2 BLATT/REVISION A2.-.203A



WESTANSICHT



OSTANSICHT

JF ARCHITEKTEN + TECHNIKER
Dycker und Abt eG&R



Hafenstraße 9
25813 Husum
Tel. 04841/8979-0
info@architekten.de
www.jfarchitekten.de

VORENTWURF
BETR. GRUNDSCHULE HARRISLEE
GEMEINDE HARRISLEE 24955 HARRISLEE
ANSICHTEN 1:200

DATUM	PROJEKLEITER	GEZEICHNET	BLATTGRÖSSE	CAD-NAME	BLATT/REVISION
11.03.2024	MDY	JME	A3	59723-201-2	A2.3.204